

Provisorien - Direktes und indirektes Verfahren

Provisorien im direkten Verfahren:

Der Begriff „Provisorium im direkten Verfahren“ entstammt dem BEMA bzw. den Zahnersatz-Richtlinien (Nr. 19) für die vertragszahnärztliche Versorgung. Hier wird - obwohl nicht näher erläutert - davon ausgegangen, dass ein im direkten Verfahren hergestelltes Provisorium zwar mit Hilfe von Abformungen, aber nicht „im zahntechnischen Labor“ auf einem Modell (indirekt), sondern im Munde des Patienten hergestellt wird. Hinzu treten nach der GOZ Provisorien, für die keine Abformung erforderlich ist.

Gebühren nach § 4 / ggf. § 6 GOZ:

2260: Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung , je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	2270: Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung , je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung
	5120: Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung , je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung
	5140: Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung , je Brückenspanne oder Freundsattel, einschließlich Entfernung

Auslagen für Verbrauchsmaterial nach § 4 Abs. 3 GOZ:

berechnungsfähig: Kosten für konfektionierte Provisorien (z. B. Hülsen)	berechnungsfähig: Abformmaterial
nicht berechnungsfähig: Material für nichtkonfektionierte Provisorien (z. B. lichthärtende Kunststoffe)	nicht berechnungsfähig: Kunststoff für Provisorien

Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ:

	berechnungsfähig: ggf. laborgefertigte Hilfsteile, z. B. Modelle und darauf gefertigte Formteile
	nicht berechnungsfähig: Maßnahmen zur Oberflächenvergütung (z. B. Ausarbeiten, Glätten, Polieren, Entfernen von Überschüssen und Graten u. dgl.)

Wiederherstellung/Reparatur:

ggf. erneut 2260	entweder als zahnärztliche Leistung bei Wiederherst./Reparatur im Munde gem. § 6 Abs. 1 GOZ (analog) oder als zahntechnische Leistung gem. § 9 GOZ
Das Wiedereingliedern desselben Provisoriums, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit den oben genannten Gebühren abgegolten.	

Provisorien im indirekten Verfahren („laborgefertigt“):

Den „indirekt“ auf einem Modell gefertigten Provisorien gehen in der Regel Provisorien im direkten Verfahren nach den Geb.-Nrn. 2260, 2270, 5120 u. 5140 GOZ voraus.

Gebühren nach § 4 / ggf. § 6 GOZ:

Tragezeit von mindestens drei Monaten	Tragezeit unter drei Monaten	
7080: Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung	2270 / 5120	ACHTUNG! Da in den Leistungsbeschreibungen auf das direkte Verfahren abgestellt wird, ist der Hinweis „laborgefertigt“ im Heil- u. Kostenplan/in der Rechnung empfehlenswert
7090: Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung	5140	

Auslagen für Verbrauchsmaterial nach § 4 Abs. 3 GOZ:

berechnungsfähig:
Abformmaterial

Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ:

sind selbstredend berechnungsfähig

Wiederherstellung/Reparatur:

7100: Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion eines Interimsersatzes, je Krone, Spanne oder Freiidbrückenglied
Das Wiedereingliedern desselben Provisoriums, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit den oben genannten Gebühren abgegolten.

Provisorische Kronen mit Stiftverankerung sind zwar im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht explizit aufgeführt, es handelt sich jedoch auch hier um Provisorien im direkten oder indirekten Verfahren. Sie fallen daher als besondere Ausführung der Leistung (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ) ebenfalls unter die Nummern 2270, 5120 oder 7080.

GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Stand: 03.02.2015